

# I Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

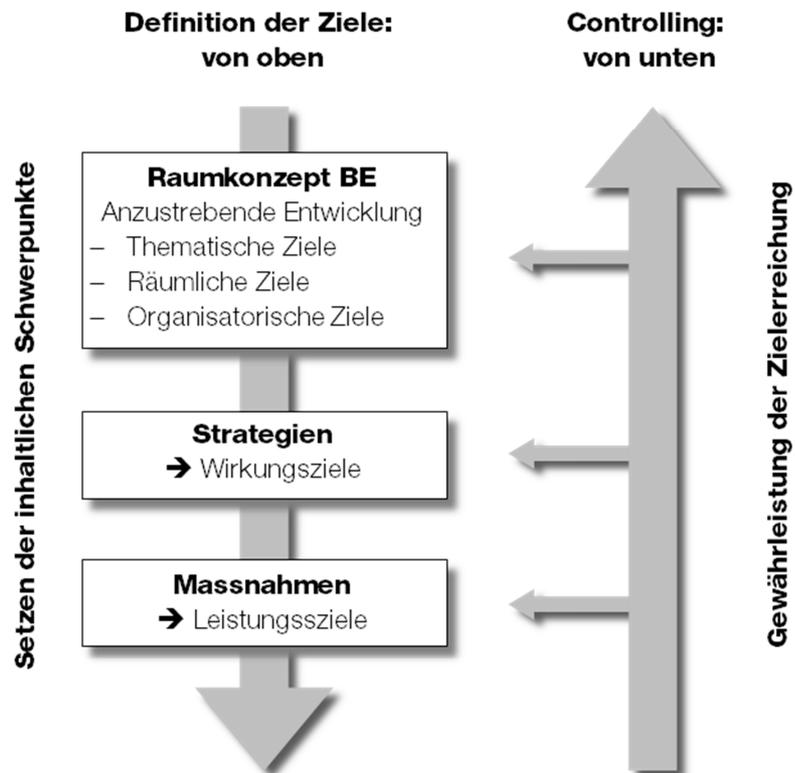
## I1 Controlling und Raubeobachtung

Ausgangslage

Im Richtplan wird zwischen Wirkungszielen und Leistungszielen unterschieden. Als Wirkungsziele werden die Ziele auf der Ebene der Strategien bezeichnet. Unter einem Wirkungsziel wird eine (politisch festgelegte) Zielvorgabe verstanden, die auf gewünschte Zustände oder Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft oder Umwelt hinzielt. Wirkungsziele sind aus einer politischen, mittel- bis langfristigen und meist sachübergreifenden Sicht umschrieben. Ein Leistungsziel bezieht sich auf eine messbare Leistung der Arbeit der Verwaltung. Leistungsziele sind auf die operativ formulierten Massnahmen des Massnahmenteils ausgerichtet, welche unter den Aspekten Qualität, Quantität, Zeit und Kosten überprüft werden können.

Ausgangspunkt des Controllings ist die Formulierung von fassbaren Zielsetzungen auf allen Ebenen des Richtplans sowie das Bereitstellen einer zweckmässigen Methodik zur Messung der Zielerreichung.

Das Controlling umfasst alle Ebenen des Richtplans. Während das Zielsystem vom Raumkonzept Kanton Bern bis zu den Massnahmen verfeinert wird, setzt das Controlling auf der untersten, der Massnahmenebene, an. Angepasst an die unterschiedlichen Zeithorizonte der verschiedenen Zielebenen findet es in einem zwei- oder vierjährigen Rhythmus statt.



Zielsystem des Richtplans und Controlling

|  |  |
|--|--|
| Mit dem Controlling Leistungs- und Wirkungsziele überprüfen  | <b>Herausforderungen</b><br>Mit einem effizienten Controlling soll die Wirksamkeit des Richtplans langfristig sichergestellt werden. Das Controlling wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung koordiniert. Dafür erarbeitet es alle zwei Jahre einen Controllingbericht (Controlling der Leistungsziele) und alle vier Jahre den Entwurf des Raumplanungsberichts (mit dem Controlling der Wirkungsziele) und stellt zuhanden der entscheidungskompetenten Organe Anträge zur Bewirtschaftung des Richtplans (z.B. Aktualisierung oder Aufnahme von neuen Massnahmenblättern). |
| Leistungscontrolling: Umsetzung der Massnahmen überprüfen    | Mit dem Controlling der Leistungsziele wird die Umsetzung der Massnahmen überprüft und allfälliger Handlungsbedarf für die Aktualisierung der Massnahmen festgestellt. Alle zwei Jahre ziehen die Verantwortlichen für die einzelnen Massnahmen Bilanz zur Umsetzung und zeigen auf, wie die Massnahme allenfalls aktualisiert werden muss. Auf dieser Grundlage kann der Richtplanungsprozess gesteuert werden.   |
| Wirkungscontrolling: längerfristige Veränderungen erfassen   | Mit dem Controlling der Wirkungsziele wird die Zielerreichung der Strategien überprüft. Mittels des Zusammenzugs der Ergebnisse des Controllings der Leistungsziele und einer zweckmässigen Raumbesichtigung wird die längerfristige Veränderung der räumlichen Struktur des Kantons Bern in wichtigen Bereichen laufend erfasst und periodisch anhand von Prozessanalysen dokumentiert.   |
| Mit der Raumbesichtigung die räumliche Entwicklung verfolgen | Die Raumbesichtigung ist als gezieltes Erfassen, Analysieren und Beurteilen raumrelevanter Daten zu verstehen. Als Messgrössen werden dazu Indikatoren bereitgestellt, mit denen die räumliche Entwicklung auf den verschiedenen Ebenen gemessen werden kann. Die Wahl der Indikatoren orientiert sich an den Zielsetzungen für die Raumentwicklung, die für die politische Führung zentral sind.  |

### Zielsetzungen

- I11** Mit dem Controlling der Leistungs- und Wirkungsziele werden die Voraussetzung für die effiziente Umsetzung und Bewirtschaftung des Richtplans geschaffen. Dieses Controlling ist mit anderen strategischen Planungen verknüpft.
- I12** Mit einer wirkungsvollen und effizienten Raumbesichtigung werden die Grundlagen für das Controlling der Wirkungsziele geschaffen. Sie stellt die längerfristige Beobachtung der Entwicklungen sicher.

## I2

### Periodische Bewirtschaftung

|              |   |
|--------------|---|
| Ausgangslage | Mit dem Richtplan wird die Grundlage für eine wirkungsvolle Steuerung der Raumordnungspolitik im Kanton Bern geschaffen. Der Vollzug geschieht nicht linear von einem definierten Ausgangspunkt zu einem fixierten Ziel, sondern als dynamischer Prozess, der veränderte Rahmenbedingungen berücksichtigen soll. Es ist unmöglich, alle Ziele gleichzeitig erreichen zu wollen. Kantonale Führungsarbeit ist deshalb unerlässlich: Im Einklang mit den übrigen strategischen Führungsinstrumenten sind Prioritäten zu setzen. |
|--------------|---|

### Herausforderungen

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Aufnahme von neuen Richtplaninhalten | Neue Richtplaninhalte können von der Verwaltung (kantonale Fachstellen oder Direktionen) oder von den Regionen (Regionalkonferenzen und Planungsregionen) vorgeschlagen werden. Die Aufnahme von neuen Richtplaninhalten richtet sich nach der Raumwirksamkeit und der kantonalen Bedeutung (die Kriterien werden in der Einleitung des Richtplans aufgeführt). Über die Aufnahme von neuen Richtplaninhalten in den Massnahmenteil des Richtplans entscheidet der Regierungsrat gestützt auf die entsprechen- |
|--------------------------------------|--|

den Anträge der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in der Regel im Rahmen des alle zwei Jahre durchgeführten Controllings der Leistungsziele. Die erstmalige Aufnahme von neuen Richtplaninhalten unterliegt in jedem Fall der Mitwirkung.

Die finanziellen Wirkungen der Massnahmen müssen klar offengelegt werden. Die Zustimmung zur Auslösung des Vorhabens erfolgt erst mit der Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe. Zielt eine Massnahme regionalen Ursprungs auf eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton, muss das Vorhaben zu diesem Zeitpunkt als regionale Festsetzung ausgewiesen werden können. Zudem sind Angaben zur regionalen Priorität, zur weiteren Finanzierung (Beteiligte, Eigenleistung) und zum Zeitraum der Realisierung erforderlich.

Änderungen des Richtplans

Es werden drei Arten von Richtplanänderungen unterschieden: 1. Gesamthafte Überprüfung des Richtplans (grundsätzlich alle 10 Jahre), 2. Anpassungen im Hinblick auf neue oder veränderte Lösungen, 3. Fortschreibungen im Rahmen der spezifischen richtungsweisenden Vorgaben und Anweisungen des Richtplans, insbesondere Aktualisierungen. Änderungen des Richtplans unterliegen der Mitwirkung und Genehmigung des Bundes, soweit es sich nicht um Fortschreibungen handelt.

Bei einer Änderung des Koordinationsstands von Richtplaninhalten (Überführung Vororientierung in Zwischenergebnis oder in Festsetzung, Überführung Zwischenergebnis in Festsetzung) muss in der Regel einzelfallweise – anhand des konkreten Richtplaninhalts und der entsprechenden Vorgaben und Anweisungen – beurteilt werden, ob es sich um mitwirkungs- und genehmigungsbedürftige Anpassungen oder um nicht mitwirkungsbedürftige Fortschreibungen handelt. Die Änderung des Koordinationsstands gilt dann als nicht mitwirkungsbedürftige Fortschreibung, wenn es sich um eine Aktualisierung im Rahmen der entsprechenden richtungsweisenden Vorgaben und Anweisungen des Richtplans handelt.

Bericht über das Controlling der Wirkungsziele erstellen

Alle vier Jahre wird im Rahmen des Raumplanungsberichts des Regierungsrats an den Grossen Rat Bericht über das Controlling der Wirkungsziele erstattet. Dieser Bericht dient gleichzeitig als Bericht zum Stand der Richtplanung zuhanden des Bundes. Gleichzeitig wird der Strategieteil einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen. Die JGK stellt dem Regierungsrat allfällige Anträge für die Anpassung, Änderung oder Ergänzung der Strategien.

### Zielsetzung

- I21** Das Konzept für die Bewirtschaftung folgt der Zielsetzung der Prozessorientierung. Dazu werden verständliche Spielregeln, ein stetiger Dialog unter den Beteiligten und Betroffenen sowie eine dauernde Auseinandersetzung mit der Thematik der räumlichen Auswirkungen auf allen Ebenen installiert. Der Kanton nimmt seine Führungsaufgabe wahr, indem er mit dem Richtplan den Rahmen absteckt und Ziele und Massnahmen der Raumordnungspolitik bestimmt.
- I22** Über die Aufnahme neuer Inhalte in den Richtplan entscheidet der Regierungsrat. Sie unterliegt zudem der Mitwirkung.